

April 2026  
# 54

Charlotte Mysegades, Christoph Neuberger, Jakob Ohme

# Evidenzbasiert regulieren

Kinder- und Jugendschutz im Kontext sozialer Medien

## **AUTOREN**

**Charlotte Mysegades** \\ Weizenbaum-Institut \ [charlotte.mysegades@weizenbaum-institut.de](mailto:charlotte.mysegades@weizenbaum-institut.de)

**Prof. Dr. Christoph Neuberger** \\ Weizenbaum-Institut \ Freie Universität Berlin

**Dr. Jakob Ohme** \\ Weizenbaum-Institut

## **ÜBER DIESES PAPER**

Dieses Diskussionspapier wurde in einem kollaborativen Prozess am Weizenbaum-Institut erarbeitet. Die Autor:innen danken Dr. Eva Flecken, Prof. Dr. Tong-Jin Smith und Alexander Sängerlaub für die Kommentierung des Papiers.

## **ÜBER DAS WEIZENBAUM-INSTITUT**

Das Weizenbaum-Institut ist ein Verbundprojekt und wird vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) und dem Land Berlin gefördert. Es betreibt interdisziplinäre Grundlagenforschung zur digitalen Transformation der Gesellschaft und liefert evidenzbasierte und wertorientierte Handlungsoptionen, damit die Digitalisierung nachhaltig, selbstbestimmt und verantwortungsvoll gestaltet werden kann.

Weizenbaum Discussion Paper

# Evidenzbasiert regulieren

Kinder- und Jugendschutz im Kontext sozialer Medien

## Executive Summary

### Ein generelles Social-Media-Verbot für Minderjährige ist empirisch nur schwach begründbar

Die verfügbaren Studien zeigen keine konsistenten, starken negativen Effekte. Vielmehr sind die beobachteten Zusammenhänge in der Regel klein und kontextabhängig. Gleichzeitig bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich kausaler Wirkungszusammenhänge. Hinzu kommt, dass ein Großteil der bestehenden Forschung primär potenzielle negative Auswirkungen sozialer Mediennutzung in den Blick nimmt, während positive Effekte bislang deutlich weniger systematisch untersucht wurden. Politische Entscheidungen sollten diese Grenzen des aktuellen Forschungsstands berücksichtigen. Bei unklarer Befundlage kann das Vorsorgeprinzip dazu veranlassen, zunächst generelle und weitreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, bevor mehr Klarheit besteht. Darüber aber sollten andere mögliche Maßnahmen nicht aus den Augen verloren werden.

### Die Wirkungen sozialer Medien sind hochgradig heterogen

Die Wirkungen sozialer Medien sind nicht einheitlich, sondern variieren erheblich zwischen Individuen, Nutzungssituationen und Inhaltsformen. Unterschiedliche Nutzungsweisen können mit unterschiedlichen, teilweise sogar gegensätzlichen Effekten einhergehen. Aggregierte Durchschnittseffekte verdecken diese Unterschiede und sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig. Insbesondere individuelle Dispositionen und soziale Kontexte spielen eine zentrale Rolle für die Wirkung digitaler Mediennutzung. Dies erschwert die Ableitung allgemeingültiger Aussagen über positive oder negative Effekte.

## Risiken entstehen durch bestimmte Plattformmechanismen und Nutzungskontexte

Risiken im Zusammenhang mit sozialer Mediennutzung lassen sich weniger auf die Nutzung an sich zurückführen als auf spezifische Plattformmechanismen und Nutzungskontexte. Dazu zählen insbesondere algorithmische Auswahlprozesse, Designentscheidungen („addictive designs“) und die Struktur der präsentierten Inhalte. Diese Faktoren beeinflussen maßgeblich, welche Inhalte Nutzerinnen und Nutzer sehen und wie sie mit ihnen interagieren. Gleichzeitig variieren diese Mechanismen erheblich zwischen Plattformen und Nutzungssituationen. Eine differenzierte Analyse dieser Faktoren ist daher zentral für das Verständnis möglicher Wirkungen. Pauschale Annahmen über soziale Medien als einheitliches Phänomen werden der Komplexität der Plattformumgebungen nicht gerecht. Eine Differenzierung zwischen Plattformmechanismen und Inhalten ist notwendig, um relevante Risikodimensionen zu identifizieren.

## Evidenzbasierte Regulierung erfordert differenzierte statt pauschaler Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der heterogenen und kontextabhängigen Wirkungen erscheint eine differenzierte, evidenzbasierte Regulierung geboten. Maßnahmen sollten gezielt an identifizierten Risikomechanismen auf der Seite der Plattformen ansetzen (z.B. der Einschränkung von „addictive designs“), anstatt pauschal die Nutzung sozialer Medien zu beschränken. Dies betrifft insbesondere Fragen der Plattformgestaltung, der algorithmischen Transparenz und der Inhaltsregulierung. Gleichzeitig sollten regulatorische Ansätze flexibel genug sein, um auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Eine enge Verzahnung von Forschung und Regulierung ist hierbei zentral. Nur so können Maßnahmen entwickelt werden, die sowohl wirksam als auch verhältnismäßig sind. Eine solche Ausrichtung trägt dazu bei, potenzielle Risiken zu adressieren, ohne unnötige Einschränkungen zu erzeugen.

## Maßnahmen sollten über Regulierung hinausgehen

Anzustreben sind evidenzbasierte, nuancierte und wirksame Maßnahmen, die Schaden und Nutzen gegeneinander abwägen und den unterschiedlichen Nutzengruppen gerecht werden. Dafür gibt es mehr Optionen als nur Zugangsbeschränkungen für Nutzende und Plattformregulierung. Gefördert werden sollten die Vermittlung von Digital Literacy für Minderjährige und die Schaffung besserer Angebotsalternativen für diese Altersgruppe.



## Verbotsansätze sind rechtlich und praktisch schwer umsetzbar

Neben der begrenzten empirischen Grundlage stehen Verbotsansätze auch vor erheblichen praktischen und rechtlichen Herausforderungen. Insbesondere die verlässliche Altersverifikation stellt ein Problem dar, das sowohl technisch als auch datenschutzrechtlich komplex ist. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass Umgehungsstrategien die Wirksamkeit solcher Maßnahmen erheblich einschränken würden. Auch mögliche Verlagerungseffekte auf andere Plattformen oder Kommunikationskanäle sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus werfen pauschale Verbote grundsätzliche Fragen hinsichtlich Verhältnismäßigkeit und der Einschränkung von Grundrechten auf. Nationale Zugangsverbote könnten zudem an dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts scheitern. Diese Aspekte müssen in der politischen Bewertung solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.

# \\ Inhalt

<b>Executive Summary</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>2 Forschung zu den Wirkungen sozialer Medien auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen</b>	<b>8</b>
2.1 Zentrale Befunde der Forschung	8
2.2 Methodische Herausforderungen und Grenzen der Aussagekraft bisheriger Studien	9
2.3 Schlussfolgerungen aus empirischen Befunden	12
<b>3 Rechtliche Erwägungen zum Social-Media-Verbot</b>	<b>14</b>
3.1 Unionsrechtlicher Rahmen	14
3.2 Grundrechtliche Erwägungen	17
3.3 Jugendschutz	21
<b>4 Handlungsempfehlungen</b>	<b>23</b>
<b>5 Fazit und Ausblick</b>	<b>25</b>
<b>Literatur und Rechtsprechung</b>	<b>26</b>
<b>Impressum</b>	<b>33</b>

# 1 Einleitung

Die gegenwärtige politische Diskussion um ein generelles Social-Media-Verbot für Minderjährige und verpflichtende Altersverifikationssysteme steht im Spannungsfeld unterschiedlicher wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und normativer Erwartungen.

Mit dem Mitte Dezember 2025 in Kraft getretenen Social-Media-Verbot in Australien hat eine neue Ära der Kommunikations-Regulierung begonnen: Länder schränken den Zugang zu Kommunikationskanälen für bestimmte Bevölkerungsgruppen ein, teilweise ohne die Ergebnislage aus wissenschaftlicher Forschung umfassend in ihre Entscheidungen mit einzu beziehen. Diese Entscheidung zeigt einen neuen Zugang zur Lösung der Probleme auf, die Plattformen mit ihrer fehlenden Bereitschaft, Daten offenzulegen und problematische Inhalte zu bekämpfen, begünstigt haben: Anstatt Plattformen stärker zu regulieren, wird ihre Nutzung bestimmten Gruppen verboten.

Dan Angus (2025), einer der profiliertesten australischen Wissenschaftler in diesem Feld, warnt Europa ausdrücklich, nicht ebenfalls vorschnell auf Verbote zu setzen. Dennoch sprach sich das EU-Parlament mit großer Mehrheit für ein europäisches digitales Mindestalter und deutlich strengere Schutzmaßnahmen für Minderjährige aus. Und es gibt mittlerweile in vielen europäischen Ländern, darunter Dänemark, Frankreich, Griechenland, Österreich und Spanien, Diskussionen über ein Social-Media-Verbot für Kinder und Jugendliche (Tagesschau, 2026a, b, c; Tagesspiegel, 2026). Die Abgeordneten des britischen Unterhauses lehnten hingegen im März 2026 mehrheitlich ein Social-Media-Verbot für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ab (Redaktion beck-aktuell, 2026).

Auch in Deutschland wird seit Monaten eine intensive Debatte darüber geführt, angestoßen vor allem durch das im August 2025 veröffentlichte Diskussionspapier der Leopoldina „Altersgrenzen für Social Media“ (Brailovskaia et al., 2025). Seine Empfehlung, soziale Medien für unter 13-Jährige nicht zugänglich zu machen, ist weniger drastisch als zum Beispiel die Regelung in Australien, wo unter 16-Jährige betroffen sind und damit Heranwachsende in wichtigen Jahren der formativen Entwicklung. Und es gibt auch Gegenstimmen. So sieht der Landeschülerrat Brandenburg ein solches Verbot kritisch, da es aus seiner Sicht nicht der richtige Weg sei und keine Probleme löse, sondern sie nur verschiebe (LSR Brandenburg, 2026).

Das vorliegende Papier verfolgt nicht das Ziel, das Thema umfassend zu beleuchten, es richtet seinen Fokus vielmehr auf zwei wesentliche Aspekte, die in der bisherigen Debatte noch unterbelichtet sind: Wie aussagekräftig sind die bisherigen Studien zu den Wirkungen sozialer Medien auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen (Kap. 2)? Und wie sind gesetzliche Verbote zu sozialen Medien für Kinder und Jugendliche juristisch zu bewerten (Kap. 3)?

## 2 Forschung zu den Wirkungen sozialer Medien auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen

### 2.1 Zentrale Befunde der Forschung

Der Medienkonsum hat sich bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren stark verändert. Laut einer aktuellen Umfrage beträgt die tägliche durchschnittliche Bildschirmzeit am Smartphone von 12- bis 19-Jährigen in Deutschland 231 Minuten (2025). Die am häufigsten genutzten Apps sind WhatsApp, Instagram, YouTube, TikTok und Snapchat (MPFS, 2025). Aufgrund des relativ hohen Stellenwertes sozialer Medien im Alltag der Heranwachsenden hat die Frage nach deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden besondere Relevanz. Worin bestehen Schaden und Nutzen ihres Gebrauchs für Kinder und Jugendliche? Welche Ergebnisse liegen dazu aus der empirischen Forschung vor?

Meta-Analysen und (Umbrella-)Reviews (z. B. Corke et al., 2025; Cunningham et al., 2021; Dienlin & Johannes, 2020; Odgers & Jensen, 2020; Orben, 2020; Valkenburg et al., 2022), die den Zusammenhang zwischen der Nutzung sozialer Medien und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen untersuchen, zeigen inkonsistente Effektmuster, wobei die durchschnittlich berichteten Effektgrößen tendenziell eher klein sind.

Übersichtsstudien berichten von kleinen, aber signifikanten positiven Zusammenhängen zwischen sozialer Mediennutzung und depressiver Symptomatik (Cunningham et al., 2021; Keles et al., 2020), wobei Dosis-Wirkungs-Analysen nahelegen, dass diese Zusammenhänge mit zunehmender Nutzungsintensität bei moderater Effektstärke zunehmen (Liu et al., 2022). Für psychologischen Distress (Marino et al., 2018) und Angstsymptome (Alfredson et al., 2024; Keles et al., 2020) fällt das Befundmuster weniger eindeutig aus: Zwar zeigen sich auch hier überwiegend geringe positive Zusammenhänge, einzelne Studien berichten jedoch auch von keinen oder inkonsistenten Effekten, insbesondere wenn die Nutzung sozialer Medien über die allgemeine Nutzungsdauer operationalisiert wird. Zusätzlich zeigen Reviews Zusammenhänge zwischen der sozialen Mediennutzung und Schlafbeeinträchtigungen (Yu et al., 2024). Im Hinblick auf Lebenszufriedenheit und positives Wohlbefinden liegen die durchschnittlichen Effekte nahe null oder sehr gering negativ (Orben & Przybylski, 2019; Sala et al., 2024). Heterogene Effektmuster zeigen sich weiterhin hinsichtlich Einsamkeit und sozialer Verbundenheit, die je nach Nutzungsmuster und sozialem Kontext der Nutzung sozialer Medien unterschiedlich ausfallen können (Smith et al., 2021; Shankleman et al., 2021). Über verschiedene betrachtete Zielgrößen hinweg zeigen Studien, dass insbesondere eine problematische oder dysfunktionale Nutzung sozialer Medien zu stärkeren Effektstärken führt, die unter anderem mit depressiver Symptomatik, Angstgefühlen und Schlafbeeinträchtigungen einhergehen können (Marino et al., 2018; Shannon et al., 2022; Montag et al., 2024), wobei vulnerable Bevölkerungsgruppen einem stärkeren Risiko ausgesetzt sind.

Notwendig ist eine klare Differenzierung der Wirkung sozialer Medien auf Kinder und Jugendliche. Studien betonen in diesem Zusammenhang besonders, dass sowohl individuelle als auch kontextuelle Unterschiede substantiell sind (Orben & Przybylski, 2019; Beyens et al., 2020; Valkenburg et al., 2022; Sala et al., 2024). Während soziale Medien für einige Heranwachsende mit Vorteilen für das Wohlbefinden einhergehen, zeigen sich für andere negative oder gar keine Effekte (Beyens et al., 2020; Valkenburg et al., 2022). Die Nutzung sozialer Medien ist sehr heterogen, wobei deren Wirkung nicht hauptsächlich davon abhängt, wie intensiv sie im Sinne von Zeitinvestition genutzt werden, sondern vielmehr davon, wer sie nutzt, wofür sie genutzt werden und welche Inhalte konsumiert werden (Yang et al., 2021). Darüber hinaus müssen, etwa im Fall der Erklärung psychischer Gesundheit, weitere Faktoren neben der Nutzung sozialer Medien in Betracht gezogen werden (Panayiotou et al., 2023), um keine falschen Schlüsse zu ziehen.

## 2.2 Methodische Herausforderungen und Grenzen der Aussagekraft bisheriger Studien

Die hohe Komplexität und Heterogenität des Konstrukts „Nutzung sozialer Medien“ machen empirische Untersuchungen in methodischer Hinsicht herausfordernd (Mansfield et al., 2025). Das hat vor allem mit drei Punkten zu tun: der Messung der Nutzung, den fehlenden Inhaltsdaten und der Schwierigkeit, kausale Beziehungen zu erfassen.

Die Nutzung sozialer Medien wird häufig anhand der insgesamt verbrachten Nutzungszeit oder -frequenz gemessen. Diese pauschale Erfassung der Nutzung wird jedoch nicht der Vielfalt der Aktivitäten gerecht, die auf Plattformen ausgeübt werden kann. Die Nutzung sozialer Medien ist nicht homogen, und die Wirkung auf das Wohlbefinden hängt auch davon ab, welcher Aktivität nachgegangen wird und welche Inhalte dabei konsumiert werden (z. B. Avci et al. 2025). Plattformnutzung ist hyperdivers. Im Unterschied dazu ist z. B. das Rauchen einer Zigarette eine homogene, zeitlich begrenzte Aktivität, ebenso ist beim Spielen eines Computerspiels relativ eng umrissen, was eine Person während der Nutzung gesehen und erlebt hat. Eine nur zeitliche Erfassung der Plattformnutzung ist hingegen unzureichend. Inhalte und Aktivitäten gleichen einem Strom, der ständig seine Richtung wechselt. Ein Video wird zur Nachricht an eine Freundin, die Reaktion darauf führt zu einem Klick auf eine andere Plattform, auf der innerhalb von Sekunden unterschiedliche Inhaltstypen – von Kochrezepten über politische Informationen – auftauchen, die in einer schnell aufeinanderfolgenden und äußerst selektiven Art rezipiert werden. Auch deswegen sind lineare Effekte auf die Gesundheit oder das Wohlbefinden eher nicht zu erwarten.

Vor allem aber ist eine reine Zeitmessung der Plattformnutzung nicht ausreichend, um kausale Zusammenhänge zu ermitteln, es sei denn, man geht davon aus, dass alle Aktivitäten oder die Bildschirmzeit generell (und nicht die Inhalte und Aktivitäten auf Plattformen und Geräten) ursächlich sind. Nicht zuletzt haben auf retrospektive Selbstbeurteilung basierende Messungen den Nachteil, dass sie häufig ungenau sind (Parry et al., 2022), da sich Nutzen-

de falsch erinnern, weil die Nutzungszeit aufgrund starker Nutzungsfragmentierung generell schwer abschätzbar ist oder deren Einschätzung anderweitig verzerrt wird.

Ein Großteil der wissenschaftlichen Debatte über die Plattform-Medienwirkung dreht sich jedoch um spezifische Inhalte: das Video, das ein problematisches Körperbild darstellt, die Hassnachrichten, die Betroffenen geschickt werden, oder die Falschinformationen, die auf Plattformen zirkulieren. Genauso interessieren aber auch die Nachricht eines Freundes, die einen zum Lachen bringt, das Video über ein Straßenfest in der Nachbarschaft oder die praktische Unterstützung, die jemand in einer Online-Community erhält. Welche Inhalte Nutzende sehen, bleibt den Forschenden allerdings oft verschlossen, da der Zugang zu Daten der Plattformen nach wie vor sehr begrenzt ist und Nutzendendaten nur mit erheblichem Aufwand erreichbar sind (Ohme et al., 2024). Studien, die die Effekte von Zuwendung zu Falschnachrichten oder Hasskommentaren messen, setzen oft experimentelle Verfahren ein, bei denen einzelne Inhalte verwendet werden, um deren Auswirkungen auf Einstellungen oder Verhalten zu zeigen. Wie auch in der medizinischen oder psychologischen Forschung sind diese Studiendesigns hilfreich, um kausale Argumentationen aufzubauen. Sie sind jedoch deutlich eingeschränkt in ihrer ökologischen Validität, also beim Gütekriterium, wie gut sie auf die realistische Nutzungssituation übertragbar sind.

Um dies zu veranschaulichen: Eine Studie, die Effekte von Exposure zu einer Hassnachricht auf das Wohlbefinden misst, erfasst im realen Nutzungsalltag nur wenige Sekunden oder Minuten der Nutzung sozialer Medien, die je nach Alter bei 1,5 bis 3 Stunden täglich liegen (bitkom, 2024; Vodafone Stiftung, 2025) basierend auf den schon erwähnten, nicht fehlerfreien Selbstauskünften). Die schnelle Aufeinanderfolge von Inhalten in einer realen Nutzungs-Umgebung würde es jedoch erforderlich machen, die Nacheinander-Nutzung verschiedener Inhalte zu messen, um zu erfassen, wie lange ein Effekt auf das Wohlbefinden anhält, wenn danach weitere Inhalts-Nutzung folgt. Die Sequenzen von Inhalten sind also ein entscheidender Schlüssel zur Messung von Plattform-Effekten. Diese liegen der Forschung allerdings selten vor. Methoden wie Datenspenden, bei denen Nutzende ihre Nutzungsdaten auf Plattformen im Rahmen des Rechts der DSGVO anfragen und diese dann Forschenden zur Verfügung stellen (z.B. Ohme et al., 2024), oder neu eingerichtete Datenzugänge nach Artikel 40 des Digital Services Acts (DSA) (z.B. Seiling et al., 2025), können hier Abhilfe schaffen. Studien, die diese Inhaltssequenzen berücksichtigen, werden in der aktuellen Debatte jedoch kaum berücksichtigt, auch weil es davon bisher zu wenige gibt. Eine experimentelle Studie lässt sich schneller und mit weniger Aufwand durchführen als eine Langzeitanalyse von Inhaltsdaten, die zudem durch aufwendige Klassifikationsverfahren für Inhalte in hyperdiversen Inhaltssequenzen erschwert wird.

Weiterhin findet sich in Forschungsarbeiten ein starker Fokus auf Querschnittsstudien, die die Nutzung und Wirkung sozialer Medien vergleichend zu einem Zeitpunkt messen. Dies hat unbestreitbar den Vorteil, dass damit initial Zusammenhänge zwischen Variablen auf Gruppenebene untersucht werden können, doch hat diese Methode auch den Nachteil, dass keine Rückschlüsse auf die Kausalität der Zusammenhänge möglich sind (Maxwell & Cole, 2007). Während Kausalität durch experimentelle Studien durchaus zufriedenstellend angestrebt werden kann, kann diese Methode die hyperdiverse Plattformnutzung nur unzureichend ab-

bilden. Hinreichend große *Randomized Controlled Trials*, bei denen einzelne Nutzungsparameter in zufällig ausgewählten Gruppen verändert werden und so ihre Wirkung über lange Zeit und unter realen Nutzungsbedingungen getestet werden kann, werden selten durchgeführt. Während im medizinischen Kontext zwei Gruppen ihr Leben normal weiterleben und nur die Einnahme eines Medikaments verändert wird, um anschließend auf seine Wirkung unter realen Umständen zu schließen, lassen sich solche Manipulationen im Kontext sozialer Medien nur schwer durchführen. Erstens, weil eine Einschränkung des Nutzungsverhaltens über einen längeren Zeitraum eine deutlich größere Einschränkung für Nutzende im Alltag bedeutet als in der Regel die Einnahme eines Medikaments. Zweitens, weil eine Nichtnutzung das oben beschriebene Problem der hyperdiversen Plattforminhalte nicht adressieren würde. Studien, die versucht haben, die Anzahl der Push-Nachrichten von Nutzenden randomisiert zu reduzieren, haben hier keine Unterschiede in ihrer Wirkung auf digitales Wohlbefinden festgestellt (z. B. Dekker et al., 2025). Das liegt aber sehr wahrscheinlich daran, dass es nicht die Anzahl der Push-Nachrichten ist, die z. B. Stress verursacht, sondern die Art und Inhalte dieser Nachrichten. Diese Art von Manipulation des Nutzungsverhaltens ist mit den aktuellen Methoden fast unmöglich. Die Betreiber:innen digitaler Plattformen können tagtäglich sogenannte „A/B-Tests“ an ihren Nutzenden durchführen, um bessere Umsätze und höhere Nutzungszeiten zu erzielen (Krause et al., 2025); über diese Option verfügt die Wissenschaft nicht.

Querschnittliche Studien bilden nur eine Momentaufnahme ab und erlauben keine Aussagen darüber, wie sich Zusammenhänge innerhalb von Personen über die Zeit entwickeln. Während solche (nomothetischen) Ansätze Unterschiede zwischen Personen zu einem Zeitpunkt untersuchen (z. B. „Haben Personen mit häufiger Social-Media-Nutzung stärkere Angstsymptome?“), betrachten ideographische Ansätze Veränderungen innerhalb einzelner Personen über die Zeit (z. B. „Zeigt eine Person an Tagen mit intensiverer Nutzung stärkere Angstsymptome?“). Um verlässlich zu untersuchen, wie die Social-Media-Nutzung das Wohlbefinden beeinflusst, sind daher längsschnittliche Studien besser geeignet (z. B. McLaughlin et al., 2024; Zhang et al., 2022).

Idiographische Studien berücksichtigen zudem, dass Nutzende unterschiedlich auf Medien reagieren (Beyens et al., 2020). Sie sind besonders geeignet, Veränderungen im Zeitverlauf zu erfassen, etwa bei Stress oder Wohlbefinden, und den Einfluss einzelner Faktoren statistisch zu analysieren. Dafür ist jedoch notwendig, dass zentrale Variablen wiederholt und vergleichbar gemessen werden, etwa indem Mediennutzung und politisches Interesse über mehrere Monate hinweg regelmäßig erhoben werden oder tägliche Messungen der Smartphone-Nutzung und des Stresslevels erfolgen (z. B. durch Medientagebücher oder Experience Sampling). Die stark variierende und schnell wechselnde Inhaltsnutzung auf Plattformen erschwert solche Ansätze jedoch. Es gibt sehr viele potenzielle Einflussfaktoren (z. B. einzelne Videos), aber nur wenige gut messbare Outcomes wie Stress oder Wohlbefinden. Diese lassen sich nicht sinnvoll mit jedem einzelnen Inhalt verknüpfen, ohne Teilnehmende unverhältnismäßig zu belasten.

Aktuell besteht die Lösung im Aggregieren der hyperdiversen Inhaltsdaten auf die Frequenz der Ebene der Messung der abhängigen Variablen (also z. B. einmal am Tag). Diese Ansätze sind eine hilfreiche Annäherung an Kausalaussagen über Inhaltseffekte, aber sie werden der hyperdiversen Inhaltsstruktur der Plattformnutzung weiterhin nicht gerecht.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung sozialer Medien stets in einen sozialen Kontext eingebettet ist und nicht isoliert erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist es relevant zu betrachten, wodurch das Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinflusst wird, wobei insbesondere in jungen Jahren das Verhalten der Eltern oder anderer nahestehender Bezugspersonen eine zentrale Determinante des eigenen Verhaltens darstellt (Lauricella et al., 2015).

Da Plattformbetreiber:innen auf psychologische Mechanismen zurückgreifen, die darauf ausgelegt sind, Nutzende möglichst lange zu binden (z. B. automatisch nachladende Feeds; Montag et al., 2019), und diese Mechanismen altersunabhängig wirken können, sollte ein wirksamer Schutz – über Kinder und Jugendliche hinaus – populationsweit gedacht werden. Plattform-Mechanismen, die problematische Nutzungsmuster begünstigen und z. B. Konflikte und polarisierende Interaktionen zwischen Nutzenden verstärken, unterstreichen die Relevanz eines solchen populationsweiten Ansatzes.

Die Relevanz sogenannter „addictive designs“ unterstreichen auch die vorläufigen Ergebnisse einer Untersuchung der Europäischen Kommission (2026). Diese hat vorläufig ergeben, dass TikTok nicht angemessen bewertet hat, wie Suchtmerkmale das körperliche und geistige Wohlbefinden seiner Nutzer:innen, einschließlich Minderjähriger und schutzbedürftiger Erwachsener, beeinträchtigen könnten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse im Februar 2026 ist die Kommission der Auffassung, dass TikTok das grundlegende Design seines Dienstes ändern muss. Als Beispiele nennt die Europäische Kommission die Deaktivierung suchtfördernder Funktionen wie „unendliches Scrollen“, die Implementierung wirksamer „Bildschirmzeitunterbrechungen“ und die Anpassung des Empfehlungssystems.

## 2.3 Schlussfolgerungen aus empirischen Befunden

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass empirische Studien die Nutzung sozialer Medien differenziert nach Aktivitäten und Inhalten erfassen sollten, die Nutzung außerhalb des Labors über längere Zeiträume betrachten sollten, um Kausalzusammenhänge aufdecken zu können, und auch die unterschiedlichen Eigenschaften der Nutzenden und des sozialen Kontexts berücksichtigen sollten. Darüber hinaus wirken die psychologischen Mechanismen der Plattformen grundsätzlich nicht nur bei Kindern und Jugendlichen, sondern bei allen Nutzenden, so dass auch in anderen Gruppen die möglichen negativen Wirkungen untersucht werden sollten.

Diesen Anforderungen werden bislang nur wenige empirische Studien gerecht. Die empirische Evidenz negativer Wirkungen sozialer Medien ist daher noch relativ unsicher. Gleichwohl erfordert das Vorsorgeprinzip, dass nicht abgewartet werden kann, bis eine starke empirische Evidenz vorliegt, bevor Maßnahmen ergriffen werden. Besser geeignet sind unterschiedlich hohe Evidenzschwellen, abhängig vom Schweregrad der vermuteten Schäden (Orben & Matias, 2025).

Notwendig sind die Förderung von Forschung, wie sie hier skizziert wurde, und die fortlaufende Bewertung der Risiken durch eine unabhängige Monitoring-Einrichtung. Handlungsempfehlungen, besonders Zugangsbeschränkungen, sollten auf der Grundlage einer Gesamtabwägung aller Schadens- und Nutzenkategorien (Sanders et al., 2024) formuliert werden, differenziert nach Nutzendengruppen. Zu berücksichtigen wären auch der positive Beitrag sozialer Medien, z. B. zum Wohlbefinden (Beyens et al., 2024; Blake et al., 2025), und langfristige Auswirkungen, etwa für die Mediensozialisation.

Zugangsbeschränkungen zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen sind nur eine Handlungsoption. Weitere Optionen (van der Linden, 2026) sind die Regulierung von Plattform-Unternehmen und anderer Akteur:innen, die im Netz kommunizieren, die Förderung der Digital Literacy der verschiedenen Nutzendengruppen für einen reflektierten und resilienten Umgang mit sozialen Medien sowie die Schaffung besserer, d. h. gemeinwohlorientierter Angebots-Alternativen. Letzteres fällt als Aufgabe besonders dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu (z. B. im Rahmen des ARD/ZDF-Jugendangebots „funk“). Die im Koalitionsvertrag angekündigte europäische Medienplattform könnte ebenfalls der Förderung geeigneter Angebote dienen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen (Zugangsbeschränkungen, Plattformregulierung, Digital Literacy, bessere Angebots-Alternativen) bedarf ebenfalls der fortlaufenden wissenschaftlichen Evaluierung. So muss z. B. die Effektivität von Zugangsbeschränkungen (Burnell et al., 2025; Goodyear et al., 2025) und jene der Vermittlung von Digital Literacy (Li et al., 2025) empirisch überprüft werden. Es sollte ein umfassendes Framework entwickelt werden, in dem die verschiedenen möglichen Maßnahmen, ihre Wirksamkeit und ihre Bewertung aufeinander abgestimmt sind.

Die bestehenden und möglichen rechtlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden im nächsten Kapitel diskutiert.

## 3 Rechtliche Erwägungen zum Social-Media-Verbot

Die rechtliche Bewertung eines gesetzlich verankerten Social-Media-Verbotes für Jugendliche bis zu einem bestimmten Alter umfasst Fragen der unionsrechtlichen Vollharmonisierung, grundrechtlicher Abwägungen und nationaler Jugendschutzregelungen. Auf nationaler Ebene ist der Ausgangspunkt die staatliche Schutzpflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen, die sich aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ergibt. Diese Schutzpflicht legitimiert staatliches Handeln zur Abwehr von Entwicklungsgefahren, begründet jedoch keine schrankenlose Eingriffsbefugnis. Vielmehr ist der nationale Gesetzgeber gehalten, Schutzmaßnahmen so auszugestalten, dass sie die Grundrechte der betroffenen Kinder, ihrer Eltern sowie der Anbietenden digitaler Dienste möglichst schonen und zugleich mit den bestehenden europäischen Regulierungsstrukturen kompatibel sind.

### 3.1 Unionsrechtlicher Rahmen

#### Digital Services Act, Anwendungsvorrang des Unionsrechts und Herkunftslandprinzip

Mit dem Digital Services Act (DSA) hat die Europäische Union seit dem 17. Februar 2024 einen unmittelbar geltenden, weitgehend vollharmonisierten Rechtsrahmen für Online-Vermittlungsdienste geschaffen. Soziale Netzwerke wie Facebook, X, Instagram oder TikTok fallen in den Anwendungsbereich des DSA. Sie stellen Online-Plattformen nach Art. 3 Buchstabe i DSA dar. Darüber hinaus stellen die vorgenannten Plattformen Very Large Online Platforms (VLOPs) dar. Für sie gelten daher neben den zusätzlichen Bestimmungen, die für alle Online-Plattformen gelten, auch die Bestimmungen zu systemischen Risiken. Gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 1 DSA müssen die Anbietenden die systemischen Risiken ihrer Online-Plattformen einmal jährlich sowie vor Einführung neuer Funktionen selbst bewerten. Gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 1 DSA kommt ihnen diesbezüglich eine Risikominderungspflicht zu, wobei sie die betroffenen Interessen gegeneinander abwägen müssen. Der Schutz Minderjähriger ist im DSA ausdrücklich als eigenständiges Regulierungsziel verankert. Art. 28 Abs. 1 DSA verpflichtet Anbietende von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, zu geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz zu gewährleisten. Maßgeblich ist dabei nicht eine formale Altersadressierung des Angebots, sondern die faktische Zugänglichkeit für Minderjährige (Jandt, 2025, 69 ff.). Die Vorschrift wird seit Juli 2025 durch umfangreiche Leitlinien konkretisiert (Europäische Kommission, 2025; von Petersdorff, 2025, S. 669). Die Jugendschutzvorgaben des Art. 28 Abs. 1 DSA gelten und unterliegen der Überwachung und Durchsetzung durch die EU-Kommission und auf nationaler Ebene der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (Vgl. Art. 56 DSA bzw. Artt. 49, 52 DSA iVm § 12 Abs. 2 DDG, §§ 24a Abs. 1, 24b JuSchG).

Der Digital Services Act (DSA) verfolgt einen risikobasierten Ansatz: Plattformen sollen Risiken für Minderjährige identifizieren, bewerten und durch strukturelle Maßnahmen reduzieren. Für sehr große Online-Plattformen werden diese Pflichten durch die Risikoanalysen nach Art. 34 DSA und die Risikominderungsmaßnahmen nach Art. 35 DSA weiter verdichtet. Der unionsrechtliche Regelungsansatz zielt damit nicht auf den Ausschluss Minderjähriger aus digitalen Kommunikationsräumen, sondern auf eine altersangemessene Gestaltung dieser Räume (Jandt, 2025, 73 f.).

Zwar sehen die Leitlinien der Europäischen Kommission zu Art. 28 DSA unter 6.1.3.1 („Altersüberprüfung“), Nr. 37 Buchstabe d), vor, dass Zugangsbeschränkungen unter Einsatz von Altersverifikationsmethoden unter bestimmten Umständen eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme darstellen können. Voraussetzung ist jedoch ausdrücklich, dass ein entsprechendes Mindestalter „im Einklang mit dem Unionsrecht“ vorgesehen ist. Dieser Zusatz ist von zentraler Bedeutung, da er den nationalen Gestaltungsspielraum begrenzt und klarstellt, dass entsprechende Maßnahmen in die unionsrechtliche Systematik – insbesondere den DSA – eingebettet sein müssen.

Zudem ist zwischen „Zugangsbeschränkungen“ und einem vollständigen Zugangsausschluss zu differenzieren. Der Begriff der Zugangsbeschränkung impliziert begrifflich keine vollständige Exklusion, sondern umfasst auch abgestufte oder konditionierte Zugangsformen. Die Leitlinien liefern daher keine eindeutige Grundlage für pauschale Verbotsregelungen.

Darüber hinaus ist die Formulierung der Kommission auslegungsbedürftig, wonach ein Mindestalter für den Zugang zu „bestimmten Produkten oder Diensten“, die auf einer Online-Plattform angeboten werden, vorgesehen werden kann. Zwar sind soziale Netzwerke als Dienste im Sinne des Unionsrechts zu qualifizieren, dem Wortlaut der Leitlinien lässt sich jedoch keine eindeutige Aussage dahingehend entnehmen, dass ein Mindestalter für den Zugang zu gesamten sozialen Netzwerken als solchen intendiert ist. Die Reichweite dieser Formulierung bleibt daher unklar.

Schließlich hat die Europäische Kommission wiederholt betont, dass sie nationale Sonderwege bei der Regulierung von Vermittlungsdiensten ablehnt (Europäische Kommission, 2025). Dies spricht aus Sicht des Weizenbaum-Instituts gegen eine extensive Auslegung der Leitlinien im Sinne einer unionsrechtlichen Öffnung für nationale Zugangsverbote.

Insbesondere vor dem Hintergrund des DSA ist der nationale Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten aus Sicht des Weizenbaum-Instituts begrenzt. Nationale Regelungen, die den Zugang Minderjähriger zu sozialen Netzwerken pauschal untersagen oder faktisch unmöglich machen, könnten aus Sicht des Weizenbaum-Instituts in einen durch den DSA abschließend geregelten Bereich eingreifen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts wären solche Regelungen nicht anwendbar, sofern sie denselben Regelungsgegenstand betreffen oder die Zielsetzung des DSA konterkarieren. In Erwägungsgrund 9 des DSA wird betont, dass die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen schaffen sollen, mit der Ausnahme, derartige Möglichkeiten sind ausdrücklich in der Verordnung selbst vorgesehen. Die vollständige Harmonisierung wird insbesondere als Ziel benannt. Konkret heißt es:

„Mit dieser Verordnung werden die für Vermittlungsdienste im Binnenmarkt geltenden Vorschriften vollständig harmonisiert, um ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdigeres Online-Umfeld sicherzustellen, dass der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den gesellschaftlichen Risiken, die die Verbreitung von Desinformation oder anderen Inhalten mit sich bringen kann, entgegenwirkt, und in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt und Innovationen gefördert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen in Bezug auf die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Bereiche erlassen oder beibehalten, es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung der für die Anbieter von Vermittlungsdiensten geltenden vollständig harmonisierten Vorschriften im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung beeinträchtigen würde. Dies sollte die Möglichkeit unberührt lassen, andere nationale Rechtsvorschriften, die für Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, im Einklang mit dem Unionsrecht anzuwenden; dies gilt auch für die Richtlinie 2000/31/EG, insbesondere deren Artikel 3, soweit die nationalen Rechtsvorschriften einem anderen berechtigten öffentlichen Interesse dienen als diese Verordnung.“

Gemäß Art. 56 Abs. 1 DSA gilt zudem grundsätzlich das Herkunftslandprinzip. Danach verfügt derjenige Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbietenden eines Vermittlungsdienstes befindet, über die ausschließlichen Befugnisse, diese Verordnung zu überwachen und durchzusetzen (Müller-Terpitz, 2024). Der Sitz der sehr großen Online-Plattformen im Bereich Social Media, wie z. B. Meta Platforms Ireland Limited (MPIL), TikTok Technology Limited und Twitter International Unlimited Company (TIUC) befindet sich in Irland (Deutscher Bundestag, 2026). Im Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), das durch Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist (Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)), das die Aufsichtsstruktur hinsichtlich der DSA-Vorgaben entsprechend Art. 49 Abs. 1 und Abs. 3 DSA in Deutschland regelt, ist das Herkunftslandprinzip in § 3 Abs. 1 DDG. Von diesem Prinzip kann nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, 2024, NJW 2024, 20) gerade keine Ausnahme zugunsten nationaler abstrakt-genereller Regelungen hinsichtlich struktureller Vorsorgemaßnahmen sozialer Medien gemacht werden. Da die großen Social-Media-Plattformen, wie bereits erwähnt, ihre europäische Hauptniederlassung regelmäßig in Irland haben, wären deutsche Verbotsgesetze ihnen gegenüber nicht durchsetzbar. Ein nationales Social-Media-Verbot wäre daher aus Sicht des Weizenbaum-Instituts nicht nur unionsrechtlich angreifbar, sondern auch vollzugstechnisch weitgehend wirkungslos.

## AVMD-Richtlinie

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) eröffnet aus Sicht des Weizenbaum-Instituts keinen Ansatz für umfassende Social-Media-Verbote. Zwar verpflichtet Art. 28b AVMD-RL die Mitgliedstaaten, Video-Sharing-Plattformen zu Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, einschließlich möglicher Altersverifikationssysteme. Diese Norm ist jedoch in mehrfacher Hinsicht begrenzt: Sie erfasst ausschließlich videobasierte Dienste und legitimiert lediglich inhaltsbezogene Schutzmaßnahmen, nicht jedoch plattformweite oder dienstekategorieübergreifende Zugangsverbote. Ein

Social-Media-Verbot, das auch bild- oder textbasierte Dienste erfasst, lässt sich daher aus Sicht des Weizenbaum-Instituts nicht überzeugend auf Art. 28b AVMD-RL stützen (Jandt, 2025, 72 f.).

### Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs

Abschließend bleibt zu betonen, dass nur der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Frage der verbleibenden Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Social-Media-Plattformen entscheiden kann.

## 3.2 Grundrechtliche Erwägungen

Unabhängig von unionsrechtlichen Kompetenzfragen wirft ein Social-Media-Verbot jedoch auch erhebliche grundrechtliche Fragen auf. Für Kinder und Jugendliche sind insbesondere die Informations- und die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG sowie das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, betroffen. Begreift man die Kommunikation von Minderjährigen in sozialen Netzwerken als Verlängerung des physischen Alltags, muss auch die Darstellung der Person in diesen Netzwerken als Erweiterung der Darstellung der Persönlichkeit betrachtet werden, die in erheblichem Umfang persönlichkeitsrechtsrelevant ist. Der grundsätzliche Ausschluss der Minderjährigen von diesen Kommunikationsmitteln stellt daher einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Minderjährigen dar. Ergänzend ist die UN-Kinderrechtskonvention heranzuziehen, die neben Schutzrechten ausdrücklich Rechte auf Teilhabe, Befähigung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes normiert (insbesondere Art. 12 UN-KRK). Ein pauschaler Ausschluss aus zentralen digitalen Kommunikationsräumen würde diese Teilhaberechte von Kindern im Wirkungsbereich von sozialen Medien stark einschränken.

Zentrale Bedeutung kommt zudem dem elterlichen Erziehungsrecht, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, zu. Wie Beater hervorhebt, ist effektiver Minderjährigenschutz im digitalen Raum grundsätzlich auf die Einbindung elterlicher Verantwortung angelegt und nicht auf deren dauerhafte Verdrängung durch staatliche Vorgaben; das grundrechtlich gewährleistete Erziehungsrecht der Eltern umfasst dabei gegebenenfalls auch ihre Entscheidung, Medieninhalte ihren Kindern zugänglich zu machen, die sich potenziell schädlich auswirken können (Beater, 2024). Ein staatlich angeordnetes Totalverbot würde Eltern die Möglichkeit nehmen, eigenverantwortlich über Art und Umfang der Mediennutzung ihrer Kinder zu entscheiden (BVerfG, 1991, NJW 1991, 1471–1472; Liesching 2026). Die staatliche Schutzpflicht kann Eingriffe bei konkreten Kindeswohlgefährdungen rechtfertigen, ein abstrakt-generelles Verbot unabhängig von individueller Reife, elterlicher Begleitung oder familiärem Kontext ist jedoch aus Sicht des Weizenbaum-Instituts kritisch anzusehen (Liesching. 2026).

Die sozialen Netzwerke stellen Eltern vor neue Erziehungsfragen. Dabei bilden die sozialen Netzwerke jedoch nur einen Teilbereich möglicherweise problematischer Internetnutzungen, zu denen etwa auch das Gaming sowie die Nutzung von Videoplattformen wie YouTube und Messengerdiensten oder der Konsum von Online-Pornographie gehören (Kammerl et al., 2019, S. 90). Eltern haben im Rahmen der elterlichen Verantwortung für das Kind, dessen

Medienverhalten zu begleiten. Diesbezüglich bestehen gegenüber dem analogen Bereich einige Besonderheiten, die den Eltern die zielsichere Erfüllung dieser Verantwortung erschweren: In der Regel verfügen die Kinder über mobile Geräte, deren Nutzungsdauer und -umfang sich schwer einschätzen lassen. Ferner ist die Menge der Angebote unüberschaubar und wechselhaft, sodass Eltern Schwierigkeiten haben, die Eignung des jeweiligen Angebots für das Kind zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund besteht eine besondere Schwierigkeit, bei der Ausübung der Sorge das Persönlichkeitsrecht des Kindes mit den Gefahren der Nutzung sozialer Medien abzuwägen und angemessene Entscheidungen zu treffen. Dabei haben sie zu berücksichtigen, dass sich ein unvorsichtiges Verhalten ihres Kindes in sozialen Medien und ein Preisgeben bestimmter, insbesondere personenbezogener, Daten nachteilig auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auswirken können. Es kann also eine gegenwärtige Beschränkung des Persönlichkeitsrechts ggf. geeignet sein, eine zukünftige Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu vermeiden (Armend-Traut & Bongartz, 2026). Auch die Anbietenden sozialer Netzwerke können sich auf Grundrechte berufen, insbesondere auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG.

Der zentrale Prüfungsmaßstab im Rahmen der Prüfung der Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Verbot müsste ein legitimes Ziel verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Das Ziel eines Social-Media-Verbots für Jugendliche bis zu einem bestimmten Alter, der Schutz vor schädlichen Einflussfaktoren auf ihre körperliche und psychische Gesundheit, ist als legitim anzusehen und könnte aufgrund der staatlichen Schutzpflicht sogar geboten sein.

Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit eines Social-Media-Verbots ist jedoch aus Sicht des Weizenbaum-Instituts zu beachten, dass die bisherige empirische Forschung zu den Wirkungen sozialer Medien auf das Wohlbefinden junger Menschen – wie oben besprochen – ein komplexes Bild zeichnet, in dem negative Effekte stark kontextabhängig sind. Pauschale Kausalzusammenhänge lassen sich nicht belegen. Die Forschung verdeutlicht zudem, dass Wirkungen weniger von der Nutzungsdauer als vielmehr von individuellen Faktoren, Nutzungsweisen und konkreten Inhalten abhängen. Ein pauschales Verbot adressiert diese Differenzierungen nicht und ist daher strukturell wenig geeignet, um gezielt problematische Nutzung zu reduzieren. Negative Effekte treten vor allem bei problematischer oder dysfunktionaler Nutzung sowie bei bestimmten Inhalten (z. B. Hate Speech, bildbasierte Gewalt) auf. Ein generelles Verbot setzt jedoch nicht an diesen spezifischen Risikofaktoren an, sondern erfasst auch potenziell neutrale oder positive Nutzungsformen. Die Aussagekraft der bestehenden Studien ist durch Messprobleme (z. B. Selbstauskünfte, reine Zeitmaße), fehlende Inhaltsdaten und begrenzte Kausalitätsnachweise eingeschränkt. Hinzu kommt die erhebliche technische Umgehbarkeit nationaler Verbote, etwa durch VPN-Dienste oder den Wechsel auf nicht regulierte Plattformen bzw. Messengerdienste (Jandt, 2025, 70 ff.; Beater, 2024, 833 ff.).

Wie sowohl Jandt als auch Beater herausarbeiten, liegt ein zentrales Risiko sozialer Netzwerke weniger in der bloßen Nutzung als vielmehr in spezifischen Gestaltungsentscheidungen,

etwa hinsichtlich algorithmischer Verstärkung, „addictive designs“, Sichtbarkeit sozialer Vergleiche oder der Verarbeitung personenbezogener Daten und konkreten Plattformmechanismen (Jandt, 2025, 70ff.; Beater, 2024, 833 ff.). Ein pauschales Nutzungsverbot adressiert diese strukturellen Ursachen nicht. Gesetzliche Verpflichtungen gegenüber den Anbietenden sozialer Medien, insbesondere hinsichtlich des Plattformdesigns oder der Inhaltsmoderation, und die Durchsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen mit spürbaren Sanktionen sind ebenfalls wichtige Mittel zur umfassenden Erreichung des Ziels, Jugendliche zu schützen.

Mit dem DSA existiert bereits ein unionsrechtlich vorgegebenes Instrumentarium, das auf strukturelle Risikominderung und Plattformverantwortung, Altersgerechte Gestaltungspflichten, Einschränkungen algorithmischer Verstärkung, das Verbot personalisierter Werbung gegenüber Minderjährigen (Art. 28 Abs. 2 DSA) sowie verbesserte Melde- und Abhilfeprozesse stellen mildere Mittel dar, die geeignet sein könnten, Risiken zu reduzieren, ohne Kommunikations- und Teilhaberechte vollständig auszuschließen.

Die Evaluation der Anwendung und des Vollzugs des DSA kann weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen ergeben. Eine Untersuchung des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zeigt beispielsweise, dass sehr große Online-Plattformen zentrale Vorgaben zu Melde- und Beschwerdeverfahren (Art. 16, 20 DSA) bislang teils nur unzureichend umsetzen. Es bestehen Defizite bei Zugänglichkeit, Transparenz, Begründungspflichten und beim Schutz Minderjähriger; zudem erschweren gestaltungsbedingte Hürden („dark patterns“) die effektive Wahrnehmung von Rechten (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2026).

Diese Defizite sprechen für eine konsequente Durchsetzung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten und deren entsprechende Evaluation. Für diese ist aus Forschungssicht sehr relevant, dass Inhaltsdaten von den Plattformen zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht des Weizenbaum-Instituts sollten die Plattformen noch stärker kontrolliert und in Verantwortung genommen werden und Datenzugang sowie Mittel für die bessere Erforschung zur Verfügung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund der Klage einer 20-Jährigen in den USA gegen Instagram und YouTube hat das Urteil nun gezeigt, wie die Justiz weltweit eine entscheidende Rolle bei der Beantwortung der Frage, wer wann verantwortlich ist, einnehmen kann. Sie machte geltend, dass ihre Depressionen und Angstzustände wesentlich durch die Nutzung dieser Dienste verursacht worden seien. Der Kern ihres Vorwurfs ist nicht primär der Inhalt einzelner Beiträge, sondern das gezielte Design der Plattformen: Funktionen wie „endloses Scrollen“, algorithmische Empfehlungssysteme sowie bildverändernde Filter hätten dazu beigetragen, ein suchtähnliches Nutzungsverhalten zu fördern und ihr Selbstbild negativ zu beeinflussen. Die beklagten Unternehmen beriefen sich demgegenüber auf ‚Section 230‘, eine zentrale Vorschrift des US-Rechts, die Plattformen grundsätzlich vor Haftung für von Nutzenden erstellte Inhalte schützt. Ihr Argument lautete, etwaige Schäden seien auf Inhalte Dritter zurückzuführen, nicht auf eigenes Verhalten. Die zuständige Richterin Carolyn Kuhl stellte bereits vor Urteilsabfassung klar, dass dieser Haftungsschutz nicht zwingend greift, wenn der geltend gemach-

te Schaden auf das Plattformdesign selbst zurückzuführen ist. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass es Anhaltspunkte dafür geben könne, dass bestimmte Funktionen gezielt auf eine intensive und potenziell zwanghafte Nutzung ausgerichtet sind (Deutschlandfunk, 2026). In der Urteilsbegründung heißt es, die Konzerne Meta und Alphabet handelten fahrlässig bei der Gestaltung und dem Betrieb ihrer Plattformen. Sie hätten gewusst oder wissen müssen, dass ihre Dienste eine Gefahr für Minderjährige darstellen, und hätten die Nutzer nicht ausreichend vor den Risiken gewarnt. Instagram-Betreiber Meta und Google-Mutterkonzern Alphabet wiesen die Entscheidung der Jury zurück und kündigten an, in Berufung zu gehen. Snapchat und TikTok waren ursprünglich ebenfalls verklagt worden, hatten sich jedoch vor Prozessbeginn mit der Klägerin auf einen Vergleich geeinigt. (Tagesschau, 2026d).

Der in den USA verhandelte Fall gegen Instagram und YouTube verdeutlicht exemplarisch, dass potenzielle Schäden sozialer Medien nicht allein auf nutzergenerierte Inhalte (z. B. „Hate Speech“) zurückzuführen sind, sondern auch aus dem Plattformdesign (z. B. „addictive designs“ und „dark patterns“) selbst resultieren können. Die gerichtliche Prüfung, ob das Design eine Haftung begründet, verschiebt den Fokus von individuellen Nutzungsentscheidungen und von der Frage nach altersspezifischen Zugangsverboten hin zu strukturellen Verantwortlichkeiten der Anbietenden. Statt Plattformen mittelbar durch Nutzungsverbote zu regulieren, die unmittelbare Folgen für Jugendliche haben, spricht vieles dafür, bestehende Pflichten konsequent durchzusetzen und insbesondere spürbare Sanktionen auszusprechen, damit Anbietende von sozialen Medien bereits im Vorfeld die im DSA vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere risikominimierende Designentscheidungen, einhalten. Zudem könnte der DSA auf EU-Ebene im Rahmen einer weiteren „Digital Omnibus“-Initiative, sofern geboten, nachgeschärft werden. Die in Art. 34 Abs. 1 S. 1 DSA statuierte Selbstbewertungspflicht der Anbietenden von VLOPs könnte beispielsweise durch externe Audits unter Einbeziehung der Betroffenenperspektive gestärkt werden.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, das in Art. 26 DSA verankerte Verbot personalisierter Werbung, die auf einem Profiling unter Verwendung besonders sensibler personenbezogener Daten beruht, zu verstärken. Dieses Verbot gilt für alle Online-Plattformen. In Art. 28 Abs. 2 DSA ist ein generelles Verbot personalisierter Werbung auf Grundlage von Profiling für Minderjährige enthalten. Derzeit gibt es noch keine kohärenten Regelungen zur Altersdetektion oder -verifikation auf europäischer Ebene. Die Anbietenden sind zu geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen angehalten, die innerhalb der EU, insbesondere im Einklang mit der KI-VO und der DSGVO, sein müssen. Sofern das Verbot personalisierter Werbung auf Grundlage von Profiling gegenüber allen Nutzenden, unabhängig von ihrem Alter, gelten würde, d.h. Art. 26 würde nicht mehr den Einschub enthalten, dass Profiling für Volljährige nur unter Verwendung besonders sensibler personenbezogener Daten, verboten ist, sondern generell, würde dies bereits ohne Nutzungsverbote, Altersdetektions- oder Altersverifikationssysteme, zu einer sicheren Plattformnutzung für alle Nutzenden führen.

## 3.3 Jugendschutz

### Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) verfolgt einen differenzierten Ansatz, der an die Art der Inhalte und die daraus resultierenden Gefährdungen für Minderjährige anknüpft. Im Zentrum stehen die Pflichten der Anbietenden. Nach den Vorgaben des JuSchG in Verbindung mit dem DSA und dem DDG sind Anbietende von Online-Plattformen, die auch für Minderjährige zugänglich sind, verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen (§ 24a Abs. 1 JuSchG). Ziel ist es, ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz innerhalb der Dienste zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation, etwa für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte (§ 24a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG).

Die Einhaltung dieser sogenannten Vorsorgemaßnahmen wird durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) überwacht (Vgl. § 24b JuSchG, § 12 Abs. 1 DDG und Art. 49 Abs. 1 und Abs. 3 DSA). Im Rahmen ihrer Aufsicht stehen ihr in Anlehnung an Art. 51 DSA verschiedene Befugnisse zu, darunter Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen. Die Durchsetzung ist aufgrund des Herkunftslandprinzips (§ 3 DDG) wiederum regelmäßig auf Anbietende mit Sitz in Deutschland beschränkt.

### Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), der zwischen den Bundesländern geschlossen wurde, regelt gemäß § 2 Abs. 1 JMStV den Jugendschutz im Rundfunk und in den Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrags. Die Regelungen definieren das einzuhaltende Schutzniveau. Verstöße gegen die jugendschutzrechtlichen Vorgaben können sowohl nach dem JuSchG als auch nach dem JMStV mit Bußgeldern oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

Ein Vorgehen der Landesmedienanstalten, beispielsweise in Form von Sperrverfügungen, gegen die Betreiber:innen von Online-Plattformen oder Internetzugangsanbietende kann jedoch regelmäßig an dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts, dem Herkunftslandprinzip oder der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Kommission scheitern. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße mit Urteilen vom 13. Januar 2026, den Klagen eines Internetzugangsanbietenden sowie einer Betreiberin von Pornografie-Plattformen gegen von der Medienanstalt Rheinland-Pfalz angeordnete Sperrverfügungen stattgegeben, die den Zugriff auf bestimmte Pornografie-Plattformen zum Gegenstand hatten (Verwaltungsgericht Neustadt, Urteile vom 13. Januar 2026 – 5 K 475/24.NW – 5 K 476/24.NW – 5 K 1203/24.NW – 5 K 1204/04.NW). Die beklagte Medienanstalt hatte im April 2024 gegenüber verschiedenen Internetzugangsanbietenden (sog. Access-Provider) angeordnet, den Zugang zu bestimmten Websites mit pornographischen Inhalten, deren Betreiberin ihren Sitz in der Republik Zypern hat, für Nutzende in Deutschland zu sperren. Die Anordnung wurde damit begründet, dass die Plattformen entgegen den Vorgaben des JMStV keine ausreichenden technischen Vorrichtungen (wie etwa Altersverifikationssysteme) vorhielten, um den Zugriff von Kindern und Jugendlichen auf entwicklungsbeeinträchtigende

Inhalte zu verhindern. Nachdem vorrangige Maßnahmen gegen die Betreibenden der Websites und deren technische Dienstleistende (Host-Provider) nicht zum Erfolg führten, ordnete die Medienanstalt mit Bescheiden vom 2. April 2024 gegen mehrere Internetzugangsanbietende die Einrichtung sogenannter DNS-Sperren an, mit denen die Erreichbarkeit der Websites verhindert werden soll. Dagegen erhoben die Betroffenen Klage. Die Richter:innen gaben der Klage statt. Sie führten aus, dass für die angegriffene Maßnahme bereits keine taugliche Ermächtigungsgrundlage vorliege. Die nationalen Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags seien aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts und wegen eines Verstoßes gegen das sog. Herkunftslandprinzip im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Seit dem vollständigen Inkrafttreten des DSA gebe es für den Bereich des Jugendmedienschutzes im Internet ein einheitliches, vollharmonisiertes Regelwerk auf EU-Ebene. Dieses verbiete den Mitgliedstaaten grundsätzlich, zusätzliche nationale Anforderungen in Bereichen aufzustellen, die bereits durch die Verordnung abgedeckt seien. Da der DSA bereits umfassende Sorgfaltspflichten für Online-Plattformen zum Schutz Minderjähriger vorsehe, verdränge er die bisherigen deutschen Sondervorschriften. Die von der Medienanstalt getroffenen Anordnungen verstießen zudem gegen das sog. Herkunftslandprinzip. Danach unterlägen Anbietende digitaler Dienste grundsätzlich nur den Gesetzen des EU-Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz hätten. Zwar dürften andere EU-Mitgliedstaaten hiervon im Einzelfall abweichen. Dies sei jedoch nur unter engen Voraussetzungen möglich. Der Erlass einer abweichenden Regelung in Form eines abstrakt-generellen Gesetzes, wie des hier maßgeblich zur Anwendung gebrachten § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 JMStV sei nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich ausgeschlossen. Der Erlass der streitgegenständlichen Regelungen könne schließlich auch nicht unmittelbar auf die Regelungen des DSA gestützt werden. Auch insoweit sei primär von einer Zuständigkeit mitgliedstaatlicher Stellen, in denen der Sitz begründet ist, auszugehen. Unabhängig davon sei ein Vorgehen der Landesmedienanstalt jedenfalls gegen eine der Plattformen, die als VLOPs im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DSA einzustufen sei, auch deshalb ausgeschlossen, weil die Europäische Kommission insoweit bereits eigene Verfahren eingeleitet habe, wodurch eine ausschließliche Zuständigkeit der Kommission begründet werde (Verwaltungsgericht Neustadt, 2026, 5 K 475/24.NW; 5 K 476/24.NW; 5 K 1203/24.NW; 5 K 1204/04.NW).

Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugelassen. Es bleibt abzuwarten, ob das Oberverwaltungsgericht, sollte es zu einem Berufungsverfahren kommen, der rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichts folgt.

## 4 Handlungsempfehlungen

Die regulatorische Debatte über ein mögliches Social-Media-Verbot für Minderjährige leidet aus Sicht des Weizenbaum-Instituts gegenwärtig unter empirischen Unsicherheiten. Für eine tragfähige Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Prüfung eines Social-Media-Verbots für Minderjährige bedarf es aus Sicht des Weizenbaum-Instituts einer deutlich verbesserten Datenlage.

Aus wissenschaftlicher Perspektive erscheinen insbesondere folgende Ansätze erforderlich:

- \ Die Forschung **braucht Zugang zu hyperlongitudinalen** Inhaltsdaten und muss Wege finden, diese mit Langzeitmessungen abhängiger Variablen zusammenzubringen.
- \ **Randomized Controlled Trials in echten Plattformumgebungen** können bessere Aufschlüsse über die Effekte einzelner Inhalte geben.
- \ **Simulierte Plattformumgebungen**, die realistische Exposure-Umgebungen nachbauen, können zudem hilfreich sein, um experimentelle Designs mit höherer Validität durch die Integration hyperdiverser Inhaltsströme durchzuführen.
- \ **Förderung interdisziplinärer Forschung**, um die psychologischen, kommunikationswissenschaftlichen, soziologischen, informatischen und rechtswissenschaftlichen Perspektiven zu integrieren.

Aus juristischer Perspektive lassen sich außerdem folgende Empfehlungen ableiten:

- \ **Konsequente Durchsetzung und gezielte Weiterentwicklung des DSA**, der einen tragfähigen Rahmen für altersgerechte Gestaltung, Risikominderung und Aufsicht, bietet und, sofern geboten, noch weiter ausgebaut werden kann. Bestimmte Schutzmechanismen („safety by default“) wie private Profile, eingeschränkte Interaktionsmöglichkeiten mit unbekanntem Nutzenden oder das Verbot personalisierter Werbung könnten für alle Nutzenden, unabhängig von ihrem Alter als Voreinstellungen gelten. Solche Maßnahmen sind bereits im Ansatz unionsrechtlich angelegt, könnten jedoch, konkretisiert und verschärft werden. Zudem sollte der DSA durch effektive Aufsichtsstrukturen und das Verhängen von spürbaren Sanktionen weiter gestärkt werden.
- \ **Gezielte Weiterentwicklung der KI-VO**, die einen horizontalen Rahmen für die Entwicklung und den Einsatz von KI-Systemen setzt. Das Weizenbaum-Institut begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr im Rahmen der „Digital Omnibus“-Initiative die Abgeordneten des Europäischen Parlaments mehrheitlich für ein neues Verbot sogenannter Nudification-Apps stimmten, die mithilfe von KI sexuell eindeutige oder intime Bilder erstellen oder manipulieren, die einer identifizierbaren realen Person ähneln, ohne dass diese Person ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Das Verbot soll nicht für KI-Systeme gelten, die über wirksame Sicherheitsmaßnahmen verfügen, die Nutzer daran hindern, solche Bilder zu erstellen. Das GROK-Modell von X.AI zeigte, was passiert, wenn KI-gestützte Nudification-Apps nicht verboten werden. In den ersten Wochen des Jahres 2026 wurden über 1,5 Millionen sexualisierte Deepfakes generiert, von denen 99 % Frauen und Mädchen betreffen. Durch Nudification-Apps wird eine systematische

Form digitaler sexualisierter Gewalt im „Massenmaßstab“ ermöglicht (HateAid, 2025). Für betroffene Personen kommt es zu einer massiven Verletzung ihrer Grundrechte, für die bislang kein explizites Verbot besteht. (Deutscher Juristinnenbund, 2026). Es erscheint aus Sicht des Weizenbaum-Instituts empfehlenswert, weitere Praktiken mit erheblichem Schadenspotenzial für Minderjährige, wie sog. Nudification-Apps, ausfindig zu machen und im Rahmen des „Digital Omnibus on AI“ ausdrücklich in den Katalog verbotener KI-Praktiken nach Art. 5 KI-VO aufzunehmen. Hoch-Risiko-KI-Systeme, sollten vor ihrem Markteintritt sorgfältig auf ihre Konformität und insbesondere auf ihr Schadenspotenzial für Minderjährige geprüft werden müssen. Neben den Pflichten zur Konformitätsbewertung, die die KI-VO in Art. 43 bereits statuiert, sollte die Kommission aus Sicht des Weizenbaum-Instituts in Erwägung ziehen, ihre Befugnis nach Art. 43 Abs. 6 KI-VO zu nutzen, um gemäß Art. 97 KI-VO delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Regeln zu Konformitätsbewertungsverfahren anzupassen, wenn sich evaluativ feststellen lässt, dass die Wirksamkeit der derzeitigen Regeln nach Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 KI-VO nicht ausreichend ist, um die von Hoch-Risiko-KI-Systemen ausgehenden Risiken für die Gesundheit und Sicherheit und den Schutz der Grundrechte ausreichend zu verringern (Berendt et al., 2025).

- \ **Weitere Regulierung struktureller Ursachen im Digital Fairness Act (DFA)**, der auf die Regulierung unlauterer digitaler Geschäftspraktiken abzielt. Dieser kann strukturelle Risikofaktoren neben den bereits existierenden Regelungen des DSA weiter adressieren, die für Minderjährige besonders relevant sind. Dazu zählen insbesondere „dark patterns“ und manipulative Interface-Gestaltungen, suchterzeugende Designmechanismen, problematische Influencer-Praktiken, personalisierte Werbung, die kognitive oder emotionale Vulnerabilitäten ausnutzt, intransparente oder erschwerte Kündigungs- und Abonnementprozesse (Deutscher Juristinnenbund, 2025). Ein solcher struktureller Regulierungsansatz („Governance by Design“) setzt nicht primär bei einzelnen Inhalten, sondern bei den Anreiz- und Architekturlogiken der Plattformen an.
- \ **Nationale Regulierungsmöglichkeiten nutzen**, um die digitalen Gefahren, wie Hate Speech, Cybermobbing, bildbasierte sexualisierte Gewalt oder genderspezifische Desinformation, die mit der Social-Media-Nutzung einhergehen, zu bekämpfen. Digitale Gewalt umfasst ein breites Spektrum an Phänomenen wie Stalking, Doxing, das unbefugte Verbreiten privater Bild- und Videodaten sowie koordinierten Belästigungen in sozialen Netzwerken (Hate Aid, 2026). Dieser Ansatz zielt darauf ab, die konkreten Täter im besten Fall auch präventiv abzuschrecken und Täterarbeit zu leisten, während bei einem Verbot alle Heranwachsenden, unabhängig von ihrem Wirken auf Social-Media-Plattformen ausgeschlossen werden würden. In einem Gesamtkonzept, das unionsrechtliche Plattformpflichten (etwa nach dem DSA) mit nationalen Schutz- und Durchsetzungsinstrumenten verbindet, könnte ein solches Gesetz aus Sicht des Weizenbaum-Instituts einen substanziellen Beitrag zur Reduktion digitaler Gefährdungen leisten, die insbesondere auch mit Social-Media-Nutzung einhergehen. Das Weizenbaum-Institut begrüßt daher das gesetzgeberische Handeln in Bezug auf ein digitales Gewaltschutzgesetz ausdrücklich.
- \ **Die Förderung von Medienkompetenzpflichten**, die über rein technische Schutzmechanismen hinausgeht und auf eine langfristige Befähigung junger Nutzer abzielt. Beson-

ders anschlussfähig ist aus Sicht des Weizenbaum-Instituts ein Multiliteracy-Ansatz, der Medienkompetenz nicht nur als Fähigkeit zur Informationsaufnahme versteht, sondern als Bündel verschiedener Kompetenzen: die kritische Analyse digitaler Inhalte, das Verständnis algorithmischer Strukturen, die reflektierte Teilnahme an Online-Diskursen sowie die eigenständige Produktion von Inhalten. Dieser Ansatz zielt auf Resilienz und Selbstbestimmung ab und stärkt damit mittelbar auch die effektive Wahrnehmung der Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG, die als fundamentale Säulen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anzusehen sind. Eine verbesserte Medienkompetenz kann dazu beitragen, problematische Dynamiken, wie etwa (genderspezifische) Desinformation, soziale Vergleichsprozesse oder suchtfördernde Nutzungsmuster eigenständig zu erkennen und zu begrenzen.

- \ **Realistische Einschätzung technischer Altersdetektion und -verifikation**, da technische Lösungen mit erheblichen Datenschutz-, Diskriminierungs- und Fehleranfälligkeiten verbunden sind und keine strukturelle Risikoregulierung ersetzen. Eine Verifizierung ohne Ausweispapiere mittels Künstlicher Intelligenz sollte von wissenschaftlichen Expert:innen vor ihrem Einsatz untersucht werden. Diese Systeme wurden durch maschinelles Lernen darauf trainiert, anhand biometrischer Merkmale das Alter einer Person einzuschätzen. Die Verwendung der biometrischen Merkmale sollte insbesondere auf ihr Diskriminierungsrisiko untersucht werden.
- \ **Europäische Kohärenz sicherstellen**. Nationale Maßnahmen sollten vor ihrem Erlass gründlich auf ihre Unionsrechtsmäßigkeit hin geprüft werden.
- \ **Plattform-Alternativen schaffen**, die nicht auf „addictive designs“ und reine Aufmerksamkeitslogiken setzen, sondern einen individuellen und gesellschaftlichen Mehrwert bieten. Europäische Plattforminfrastrukturen, unterstützt durch die vielfältigen Medieninhalte öffentlich-rechtlicher sowie privater Medienorganisationen, sind mittelfristig vielversprechender als ein fortlaufender Regulierungsmarathon bestehender globaler Plattformunternehmen.

## 5 Fazit und Ausblick

Das Zusammenspiel von Forschungsergebnissen, Plattformverantwortung, elterlichem Erziehungsrecht und staatlicher Schutzpflicht bedarf einer klareren Konturierung, da pauschale Social-Media-Verbote für Minderjährige tief in grundrechtlich geschützte Freiheitsräume eingreifen und einer Rechtfertigung bedürfen.

Die juristische Analyse legt nahe, dass ein effektiver und grundrechtskonformer Minderjährigenschutz weniger alleine durch Totalverbote als vielmehr durch eine konsequente, risikobasierte Regulierung und Durchsetzung bestehender unionsrechtlicher Instrumente erreicht werden kann. Ein solcher Ansatz ist aus Sicht des Weizenbaum-Instituts unions- und verfassungsrechtlich tragfähiger und entspricht eher den kinderrechtlichen Anforderungen an Schutz, Entwicklungsoffenheit und Partizipation.

Ob ein Social-Media-Verbot verhältnismäßig wäre, hängt maßgeblich von der empirischen Evidenz zu den Wirkmechanismen und dem Schadensausmaß ab. Ohne eine verbesserte Forschungsgrundlage bleibt die Verhältnismäßigkeitsprüfung unvollständig. Die Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens sollte daher in Zusammenhang mit einer Stärkung der unabhängigen Forschung und eines effektiven Datenzugangs gedacht werden.

Dies ist ein besonderes Anliegen des Weizenbaum-Instituts, das in seiner Arbeit die evidenzbasierte und wertebezogene digitale Transformation der Gesellschaft fördert. Dies ist Ausdruck der digitalen Souveränität Deutschlands und der Europäischen Union, die sich darin von den „Digitale Empires“ USA und China unterscheiden, die einem libertären bzw. autoritären Leitbild folgen (Bradford, 2023; Pohle & Thiel, 2021).

Die hohe Dynamik der digitalen Transformation und die mangelnde Prognostizierbarkeit der Wirkungen digitaler Anwendungen erfordern ein kontinuierliches, effizientes und forschungsgestütztes Lernen. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Analyse sollten daher fortlaufend rückgekoppelt sein an Politik, Recht, Bildung, Wirtschaft und Technologieentwicklung. Das Weizenbaum-Institut trägt durch Transfer- und Dialogformate zur empirischen Fundierung des öffentlichen Diskurses und der politischen Entscheidungen bei.

## \\ Literatur

Alfredson, Q. D., Garimella, A., Kerr, B., & Moreno, M. A. (2024). Systematic review of studies measuring social media use and depression, anxiety, and psychological distress in adolescents: 2018-2020. *Wisconsin Medical Journal*, 123(6), 578-588.

Angus, D. (2025, November 12). A poor answer to a complex problem. *International Politics and Society*. <https://www.ips-journal.eu/work-and-digitalisation/a-poor-answer-to-a-complex-problem-8746/>

Armend-Traut, A. & Bongartz, U. (2026), BGB § 1626 elterliche Sorge, Grundsätze. In B. Gsell, W. Krüger, S. Lorenz, & C. Reymann (Hrsg.), *beck-online Großkommentar* (Stand: 01.02.2026).

Avci, H., Baams, L., & Kretschmer, T. (2025). A systematic review of social media use and adolescent identity development. *Adolescent Research Review*, 10(2), 219–236.

Beater, A. (2024). Buchbesprechung C. Brandt „Minderjährigenschutz in sozialen Netzwerken“. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, 58(11), 830–831.

Berendt, B., Danos, V., Hartmann, D., Langer, F., Lassiter, T., Mönig, J.M., Mysegades, C., Puntschuh, M., & Zech, H. (2025, November). *Harmonised standards and conformity assessments in the AI Act: Strengthening independent and participatory oversight* (Weizenbaum Policy Paper No. 17). Weizenbaum Institute, <https://doi.org/10.34669/WI.PP.17>

Beyens, I., Pouwels, J. L., van, D., II, Keijsers, L., & Valkenburg, P. M. (2020). The effect of social media on well-being differs from adolescent to adolescent. *Nature Research Scientific Reports*, 10, Article 10763. <https://doi.org/10.1038/s41598-020-67727-7>

Beyens, I., Pouwels, J. L., van Driel, I. I., Keijsers, L., & Valkenburg, P. M. (2024). Social media use and adolescents' well-being: Developing a typology of person-specific effect patterns. *Communication Research*, 51(6), 691–716. <https://doi.org/10.1177/00936502211038196>

Bitkom e. V. (2024). *Kinder und Jugendliche verbringen täglich gut zwei Stunden am Smartphone*. <https://www.bitkom.org/print/pdf/node/21985>

Blake, J. A., Sourander, A., Kato, A., & Scott, J. G. (2025). Will restricting the age of access to social media reduce mental illness in Australian youth? *Australian & New Zealand Journal of Psychiatry*, 59(3), 202–208. <https://doi.org/10.1177/00048674241308692>

Bradford, A. (2023). *Digitale empires: The global battle to regulate technology*. Oxford University Press.

Brailovskaia, J., Buchmann, J., Hertwig, R., Metzinger, T., Montag, C., Sadeghi, A.-R., Schneider, S., Spiecker gen. Döhmann, I., & Waldherr, A. (2025). *Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen*. Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina. [https://doi.org/10.26164/leopoldina\\_03\\_01307](https://doi.org/10.26164/leopoldina_03_01307)

Burnell, K., Meter, D. J., Andrade, F. C., Slocum, A. N. & George, M. J. (2025). The effects of social media restriction: Meta-analytic evidence from randomized controlled trials. *SSM – Mental Health* 7, 100459, 1–13. <https://doi.org/10.1016/j.ssmmh.2025.100459>

Corke, L., Maksyutynska, K., Jones, J. M., & George, T. P. (2025). The relationship between social media use, and mental health disorders in adolescents and young adults: A scoping review. *Annals of Clinical Psychiatry*, 36(3), 89–99. <https://doi.org/10.1177/10401237251344098>

Cunningham, S., Hudson, C. C., & Harkness, K. (2021). Social Media and Depression Symptoms: A Meta-Analysis. *Research on Child and Adolescent Psychopathology*, 49(2), 241–253. <https://doi.org/10.1007/s10802-020-00715-7>

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2026). *Zur Beschränkung und zum Verbot von Social-Media-Plattformen* (WD 7 - 3000 - 004/26). <https://www.bundestag.de/resource/blob/1158560/WD-7-004-26.pdf>

Deutscher Juristinnenbund. (2025, März). *Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt*. [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st25-09\\_Digitale\\_Gewalt.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st25-09_Digitale_Gewalt.pdf)

Deutscher Juristinnenbund. (2026, März). *Stellungnahme zum geplanten „Digitalen Omnibus Paket“ der Europäischen Kommission: Wir brauchen einen Omnibus für Grundrechte im digitalen Raum*. [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st26-07\\_Omnibus-Paket\\_EU.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st26-07_Omnibus-Paket_EU.pdf)

Deutschland. (2024). *Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)*, zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81).

Deutschland. (1949). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 INr. 94) geändert worden ist*.

Deutschland. (2002). *Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730)*, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

Deutschland. (2024). *Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)*, in Kraft seit 1. Oktober 2024.

Deutschlandfunk. (2026, 26. März). *Wegweisendes Urteil gegen Meta*. <https://www.deutschlandfunk.de/social-media-prozess-usa-meta-instagram-youtube-100.html>

Dienlin, T., & Johannes, N. (2020). The impact of digital technology use on adolescent well-being. *Dialogues in Clinical Neuroscience*, 22(2), 135–142. <https://doi.org/10.31887/DCNS.2020.22.2/dienlin>

European Commission. (2025, 14. Juli). *Commission publishes guidelines on the protection of minors*. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-guidelines-protection-minors>

European Commission. (2026, 6. Februar). *Commission preliminarily finds TikTok's addictive design in breach of the Digital Services Act*. [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/en/ip\\_26\\_312/IP\\_26\\_312\\_EN.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/en/ip_26_312/IP_26_312_EN.pdf)

Europäische Union. (2022). *Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Digital Services Act)*.

Europäische Union. (2024). *Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)*.

Europäische Union. (2010). *Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)*.

Goodyear, V. A., Randhawa, A., Adab, P., Al-Janabi, H., Fenton, S., Jones, K., & Michail, M. (2025). School phone policies and their association with mental wellbeing, phone use, and social media use (SMART Schools): a cross-sectional observational study. *The Lancet Regional Health – Europe*, 51, 101211. <https://doi.org/10.1016/j.lanepe.2025.101211>

HateAid. (2025). *Von politischer Desinformation zu Nudification Apps – Deepfakes und digitale Gewalt im regulatorischen Kontext*. [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2025/Pr%C3%A4sentation/10\\_Pr%C3%A4sentation\\_Benning.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2025/Pr%C3%A4sentation/10_Pr%C3%A4sentation_Benning.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

- HateAid. (2026). *Digitale Gewalt*. <https://hateaid.org/digitale-gewalt/>
- Jandt, S. (2025). *Gesetzliches Mindestalter für soziale Netzwerke in Deutschland? Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, 58(3), 69–72.
- Kammerl, R., Zieglmeier, M., & Wartberg, L. (2019). Exzessive und problematische Internetnutzung im familialen Kontext. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug)*, 64(3), 90–94.
- Keles, B., McCrae, N., & Grealish, A. (2020). A systematic review: the influence of social media on depression, anxiety and psychological distress in adolescents. *International Journal of Adolescence and Youth*, 25(1), 79–93. <https://doi.org/10.1080/02673843.2019.1590851>
- Krause, N. M., Freiling, I., & Scheufele, D. A. (2025). Our changing information ecosystem for science and why it matters for effective science communication. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 122(27), e2400928121. <https://doi.org/10.1073/pnas.2400928121>
- Liesching, M. (2026). *Staatliche Regulierung von Social Media – Festlegung eines Mindestalters. Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, 59(1), 35–36.
- Liu, M., Kamper-DeMarco, K. E., Zhang, J., Xiao, J., Dong, D., & Xue, P. (2022). Time spent on social media and risk of depression in adolescents: a dose–response meta-analysis. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 19(9), 5164. <https://doi.org/10.3390/ijerph19095164>
- Li, C., Zhang, M., & Xie, K. (2025). Enhancing digital literacy in children and adolescents: a meta-analysis of school-based interventions. *Information, Communication & Society*, 0(0), 1–28. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2025.2584142>
- LSR Brandenburg. (2026, 4. Februar). *Pressemitteilung, Social Media: Verstehen statt Verbieten*. <https://lsr-brandenburg.de/2026/02/04/social-media-verstehen-statt-verbieten/>
- Mansfield, K. L., Ghais, S., Hakman, T., Ballau, N., Vuorre, M., & Przybylski, A. K. (2025). From social media to artificial intelligence: improving research on digital harms in youth. *The Lancet Child & Adolescent Health*, 9(3), 194–204. [https://doi.org/10.1016/S2352-4642\(24\)00332-8](https://doi.org/10.1016/S2352-4642(24)00332-8)
- Marino, C., Gini, G., Vieno, A., & Spada, M. M. (2018). The associations between problematic Facebook use, psychological distress and well-being among adolescents and young adults: A systematic review and meta-analysis. *Journal of Affective Disorders*, 226, 274–281. <https://doi.org/10.1016/j.jad.2017.10.007>
- Maxwell, S. E., & Cole, D. A. (2007). Bias in cross-sectional analyses of longitudinal mediation. *Psychological Methods*, 12(1), 23–44. <https://doi.org/10.1037/1082-989X.12.1.23>
- McLaughlin, B., Gotlieb, M. R., & Mills, D. J. (2025). Problematic news consumption and its relationship to mental and physical health: A replication study. *Health Communication*, 40(10), 2016–2024. <https://doi.org/10.1080/10410236.2024.2434955>
- Montag, C., Demetrovics, Z., Elhai, J. D., Grant, D., Koning, I., Rumpf, H. J., ... & Van den Eijnden, R. (2024). Problematic social media use in childhood and adolescence. *Addictive Behaviors*, 153, 107980. <https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2024.107980>

Montag, C., Lachmann, B., Herrlich, M., & Zweig, K. (2019). Addictive features of social media/messenger platforms and freemium games against the background of psychological and economic theories. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 16(14), 2612. <https://doi.org/10.3390/ijerph16142612>

MPFS. (2025). *JIM-Studie 2025. mpfs – Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest*. <https://mpfs.de/studie/jim-studie-2025/>

Müller-Terpitz, R. & Köhler, M. (2024). *Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) [Digital Services Act – DSA] Anhang Erwägungsgründe des Digital Services Act*. Beck.

Oggers, C. L., & Jensen, M. R. (2020). Annual Research Review: Adolescent mental health in the digital age: facts, fears, and future directions. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 61(3), 336–348. <https://doi.org/10.1111/jcpp.13190>

Oggers, C. L., Schueller, S. M., & Ito, M. (2020). Screen time, social media use, and adolescent development. *Annual Review Developmental Psychology*, 2, 485–502. <https://doi.org/10.1146/annurev-devpsych-121318-084815>

Orben, A. (2020). Teenagers, screens and social media: A narrative review of reviews and key studies. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 55(4), 407–414. <https://doi.org/10.1007/s00127-019-01825-4>

Orben, A., & Matias, J. N. (2025). Fixing the science of digital technology harms: Technology development outpaces scientific assessment of impacts. *Science*, 388, 6743, 152–155. <https://doi.org/10.1126/science.adt6807>

Orben, A., & Przybylski, A. K. (2019). The association between adolescent well-being and digital technology use. *Nature Human Behaviour*, 3, 173–182. <https://doi.org/10.1038/s41562-018-0506-1>

Orben, A., Przybylski, A. K. (2020). Reply to: Underestimating digital media harm. *Nature Human Behaviour*, 4, 349–351. <https://doi.org/10.1038/s41562-020-0840-y>

Panayiotou, M., Black, L., Carmichael-Murphy, P., Qualter, P., & Humphrey, N. (2023). Time spent on social media among the least influential factors in adolescent mental health: preliminary results from a panel network analysis. *Nature Mental Health*, 1, 316–326. <https://doi.org/10.1038/s44220-023-00063-7>

Parry, D. A., Fisher, J. T., Mieczkowski, H., Sewall, C. J. R., & Davidson, B. I. (2022). Social media and well-being: A methodological perspective. *Current Opinion in Psychology*, 45, Article 101285. <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2021.11.005>

Pohle, J., & Thiel, T. (2021). Digitale Souveränität. Von der Karriere eines einenden und doch problematischen Konzepts. In C. Piallat (Hrsg.), *Der Wert der Digitalisierung: Gemeinwohl in der digitalen Welt* (S. 319–340). transcript.

Redaktion beck-aktuell. (2026, 11. März). *Britisches Unterhaus dagegen: Vorerst kein Social-Media-Verbot für Kinder*. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/britisches-unterhaus-abstimmung-gegen-gesetzentwurf-social-media-verbot-kinder>

- Sala, A., Porcaro, L., & Gómez, E. (2024). Social media use and adolescents' mental health and well-being: an umbrella review. *Computers in Human Behavior Reports*, 14, 100404. <https://doi.org/10.1016/j.chbr.2024.100404>
- Sanders, T., Noetel, M., Parker, P., ..., & Lonsdale, C. (2024). An umbrella review of the benefits and risks associated with youths' interactions with electronic screens. *Nature Human Behaviour*, 8, 82–99. <https://doi.org/10.1038/s41562-023-01712-8>
- Shankleman, M., Hammond, L., & Jones, F. W. (2021). Adolescent social media use and well-being: A systematic review and thematic meta-synthesis. *Adolescent Research Review*, 6(4), 471–492. <https://doi.org/10.1007/s40894-021-00154-5>
- Shannon, H., Bush, K., Villeneuve, P. J., Hellemans, K. G., & Guimond, S. (2022). Problematic social media use in adolescents and young adults: systematic review and meta-analysis. *JMIR Mental Health*, 9(4), e33450. <https://doi.org/10.2196/33450>
- Smith, D., Leonis, T., & Anandavalli, S. (2021). Belonging and loneliness in cyberspace: Impacts of social media on adolescents' well-being. *Australian Journal of Psychology*, 73(1), 12–23. <https://doi.org/10.1080/00049530.2021.1898914>
- Tagesschau. (2026a, 27. Januar). *Ja zu Social-Media-Verbot für Jugendliche*. <https://www.tagesschau.de/inland/koalition-social-media-verbot-100.html>
- Tagesschau. (2026b, 27. März). *Österreich will Social-Media-Verbot für Kinder*. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/oesterreich-social-media-verbot-100.html>
- Tagesschau. (2026c, 8. April). *Griechenland plant Social-Media-Verbot für unter 15-Jährige*. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/social-media-griechenland-100.html>
- Tagesschau. (2026d, 1. April). *Was das Urteil gegen Instagram und YouTube bedeutet*. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/urteil-meta-google-sucht-100.html>
- Tagesspiegel. (2026, 7. Februar). *Vorbild Spanien: Das wären die Hürden eines Social-Media-Verbots für Jugendliche*. <https://www.tagesspiegel.de/internationales/vorbild-spanien-kommt-in-deutschland-ein-social-media-verbot-fur-jugendliche-15220471.html>
- Valkenburg, P. M., Meier, A., & Beyens, I. (2022). Social media use and its impact on adolescent mental health: An umbrella review of the evidence. *Current Opinion in Psychology*, 44, 58–68. <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2021.08.017>
- van der Linden, S. (2026). Social media bans for teens lack evidence. *Nature Health*, 0(0). <https://doi.org/10.1038/s44360-026-00083-4>
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (2026, 26. Januar). *Melde- und Beschwerdeverfahren bei Online-Plattformen*. [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2026-02/vzbv\\_Bericht\\_DSA\\_Melde-wege.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2026-02/vzbv_Bericht_DSA_Melde-wege.pdf)
- Vodafone Stiftung Deutschland. (2025). *Zwischen Bildschirmzeit und Selbstregulation: Jugendstudie 2025*. <https://www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2025/09/Zwischen-Bildschirmzeit-und-Selbstregulation-Jugendstudie-Vodafone-Stiftung-2025.pdf>
- von Pettersdorff, L. (2025). Online-Schutz Minderjähriger nach dem DSA. Implikationen der EU-Leitlinien für die Games-Branche. *MMR*, 28 (Beilage zu Heft 8), 669.

Vuorre, M., Orben, A., & Przybylski, A. K. (2021). There is no evidence that associations between adolescents' digital technology engagement and mental health problems have increased. *Clinical Psychological Science*, 9(5), 823–835. <https://doi.org/10.1177/2167702621994549>

Yang, C., Holden, S. M., & Ariati, J. (2021). Social media and psychological well-being among youth: The Multidimensional Model of Social Media Use. *Clinical Child and Family Psychological Review*, 24(3), 631–650. <https://doi.org/10.1007/s10567-021-00359-z>

Yu, D. J., Wing, Y. K., Li, T. M., & Chan, N. Y. (2024). The impact of social media use on sleep and mental health in youth: a scoping review. *Current Psychiatry Reports*, 26(3), 104–119. <https://doi.org/10.1007/s11920-024-01481-9>

Zhang, L., Li, C., Zhou, T., Li, Q., & Gu, C. (2022). Social Networking Site Use and Loneliness: A Meta-Analysis. *The Journal of Psychology*, 156(7), 492–511. <https://doi.org/10.1080/00223980.2022.2101420>

## Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht. (1991). Urteil (NJW 1991, 1471–1472).

Europäischer Gerichtshof. (2024). Urteil (NJW 2024, 20).

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße. (2026). Urteile vom 13. Januar 2026 (5 K 475/24.NW, 5 K 476/24.NW, 5 K 1203/24.NW, 5 K 1204/04.NW).

# \\ Impressum

**Charlotte Mysegades, Christoph Neuberger, Jakob Ohme**

Evidenzbasiert regulieren: Kinder- und Jugendschutz im Kontext sozialer Medien

Weizenbaum Discussion Paper #54

April 2026

ISSN 2943-937X \ [DOI 10.34669/WI.DP/54](https://doi.org/10.34669/WI.DP/54)

**Weizenbaum-Institut e. V.**

Hardenbergstraße 32 \ 10623 Berlin \ Tel.: +49 30 700141-001

[info@weizenbaum-institut.de](mailto:info@weizenbaum-institut.de) \ [www.weizenbaum-institut.de](http://www.weizenbaum-institut.de)

**KOORDINATION:** Moritz Buchner \ **TYPESETTING:** Luisa Le van, M.A., Atelier Hurra

Dieses Paper ist unter der [Creative Commons Attribution 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) (CC BY 4.0) lizenziert.